



ARBEITSBLATT Nr. 04

Stand: Juli 2022

VOB-Stelle für Rheinland-Pfalz

August-Thyssen-Straße 20
56070 Koblenz
www.add.rlp.de

Postanschrift:
Postfach 20 05 55
56005 Koblenz
vob-stelle@add.rlp.de

Ansprechpartner/(in):
Kerstin Mangold
Mo – Fr 9:00 – 15:30 Uhr
Telefon 0261 20546-13 696
Telefax 0261 20546-73 696
Kerstin.Mangold@add.rlp.de

Die Angebotsfrist

VOB/A § 10 Abs. 1 und 2

Ein häufig vorgetragener Beschwerdegrund ist der zu kurz bemessene Zeitraum, der den Bietern zwischen dem Eingang der Verdingungsunterlagen und dem festgesetzten Ablauf der Angebotsfrist für die Preisermittlung bleibt. Oftmals sind in wenigen Tagen umfangreiche Leistungsverzeichnisse zu kalkulieren; auch bleibt häufig zu wenig Zeit, Preise bei Zulieferern oder Subunternehmern einzuholen.

Im Ergebnis erhält man Preise, die weder im Interesse des Auftragnehmers noch des Auftraggebers liegen und im Allgemeinen keine ordnungsgemäße Vertragsgrundlage bilden können.

Aus diesem Grund verweisen wir auf die wichtigsten Inhalte der VOB/A § 10 Abs. 1 und 2, der die Angebotsfrist regelt.

- Festlegung einer ausreichenden Angebotsfrist unter konkreter Bezeichnung des Endes der Angebotsfrist.
(nicht mehr Öffnung des ersten Angebotes im Eröffnungstermin!)
- **Auch bei Dringlichkeit nicht unter 10 Kalendertagen**
10 Kalendertage gelten nicht als Richtwert, sondern stellen die absolute Mindestfrist dar, die in keinem Fall unterschritten werden darf!



- **Beachten:** zusätzlicher Aufwand für die Besichtigung von Baustellen oder die Beschaffung von Unterlagen für die Angebotsbearbeitung.
- Zeitraum für die Einreichung der Angebote (ggfls. Postweg) berücksichtigen.
- 10-Kalendertage-Frist kann demnach nur bei Kleinstaufträgen zum Tragen kommen.
- Die tatsächlich im Einzelfall anzusetzende Frist stets an der zu kalkulierenden Leistung bemessen.
(Berücksichtigung des zu erwartenden Aufwands)
- **Besonders zu beachten:**
Zusammenliegende Feiertage (z.B. Jahreswechsel) verkürzen die zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit; daher Angebotsfrist entsprechend anpassen.

Regel: Eine längere Frist ist der kürzeren immer vorzuziehen!

Empfehlung:

Fristberechnung erst mit dem Zeitpunkt des Eingangs der Vergabeunterlagen bei den Bietern beginnen (Versanddatum + ggfls. Postweg).

- Unterlagen sind den Bietern unverzüglich nach Anforderung zusenden.
- Anforderung der Unterlagen hingegen ist in die Verantwortung der Bieter gestellt:
 - Verspätete Anforderung – aus welchen Gründen auch immer – eröffnet keinerlei Anspruch auf Verlängerung der Angebotsfrist.
- **Ablauf der Angebotsfrist:**

Die **Frist für den Eingang der Angebote** ist sowohl in der Bekanntmachung als auch den Vergabeunterlagen eindeutig zu bezeichnen (VOB/A § 8 Abs. 2 Nr. 1, § 12 Abs. 1 Nr. 2 o).

Die frühere Regelung, dass die Angebotsfrist mit der Öffnung des ersten Angebotes im Eröffnungstermin endet, ist entfallen.

Das bedeutet, dass das Ende der Angebotsfrist explizit in der Bekanntmachung und den Vergabeunterlagen anzugeben ist!

Das gilt auch für den Fall, dass schriftliche Angebote zugelassen sind und ein Eröffnungstermin im Beisein der Bieter und deren Bevollmächtigter stattfindet (VOB/A § 14a Abs. 2).



- Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote in Textform zurückgezogen werden (VOB/A § 10 Abs. 2).
In diesem Fall gilt das Angebot als nicht eingereicht.
Dies gilt für jede Form der Ausschreibung, auch bei der Freihändigen Vergabe

Wir bitten, das hier Dargelegte bei künftigen Vergabeverfahren zu beachten und den Bietern durch Festsetzung einer ausreichenden Angebotsfrist eine ordnungsgemäße Kalkulation zu ermöglichen.

HINWEIS!

Durch die Vielfältigkeit der Vergabeunterlagen sind wir nicht in der Lage, im Rahmen dieses Arbeitsblattes sämtliche Sachverhaltsaspekte abschließend und umfassend zu beleuchten.

Aus diesem Grund sollen die hier enthaltenen Aussagen nur als grundsätzliche Hinweise verstanden werden und ersetzen in keinem Fall eine sorgfältige und objektive Prüfung des jeweiligen Einzelfalls.

Wir empfehlen deshalb, in Zweifelsfragen stets eine nochmalige Rücksprache mit der VOB-Stelle.